

## Parlamentarischer Vorstoss

2017/162

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion der SVP-Fraktion: Gemeindegesetz: Fakultatives Referendum auch bei Beschlüssen zum Budget

**Autor/in:** [Hanspeter Weibel](#)

**Mitunterzeichnet von:** Straumann, Brunner Rosmarie, Bürgin, Epple, Graf, Kämpfer, Karrer, Klausser, Mall, Meier, Ritter, Schafroth, Schneider, Spiess, Thüring, Tschudin, Uccella, Wenger, Wunderer

**Eingereicht am:** 4. Mai 2017

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Gemeindegesetz sieht in § 49 vor, dass gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, soweit sie Voranschlag, Nachtragskredit zum Budget, Rechnung und Steuerfuss betreffen, kein fakultatives Referendum möglich sei.

Damit wird faktisch eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente in der Gemeinde, nämlich die Steuerung der Finanzen, dem Gemeinderat und einer "Handvoll" Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung überlassen. Erfahrungsgemäss nehmen zwischen 2-3% der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung teil. Sie können - je nach Interessenlage - über eine entsprechende Mobilisierung an der Gemeindeversammlung mittels einfachem Mehrheits-Beschluss auf diese wichtigen Steuerungsinstrumente Einfluss nehmen, ohne dass es den übrigen Stimmberechtigten möglich ist, dagegen das Referendum zu ergreifen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zum Gemeindegesetz zu unterbreiten, die ein Referendum auch bei Beschlüssen zu Voranschlag und Steuerfuss-Festlegung ermöglicht.

§ 49 \*

Fakultatives Referendum

1. Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.
2. Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen.
3. Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. \* Beschlüsse über ~~Budget~~, Nachtragskredite zum Budget, und Rechnung-~~und Steuer-~~  
~~erfassung~~;
- b. Wahlen;
- c. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung [15];
- d. Ablehnungsbeschlüsse;
- e. Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.).